



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0016-21-13
= RSS-E 43/21

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 14.9.2021

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Balasz Rudolf MA Wolfgang Wachschütz Dr. Hans Peer (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Rechtsanwälte
	(anonymisiert)	Versicherungsmakler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadensfalles (anonymisiert) aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragsteller haben bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutz-Versicherung für Selbständige und freiberuflich Tätige zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, welche u.a. den Baustein „Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz inkl. Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen (gem. Artikel 24 ARB)“ inkludiert. Vereinbart sind die ARB 2003, welche auszugsweise lauten:

„Art. 7 Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?“

Kein Versicherungsschutz besteht

*1.8. im Zusammenhang mit- der Errichtung oder baubehördlich genehmigungs-
pflichtigen Veränderung von Gebäuden, Gebäudeteilen, Grundstücken oder
Wohnungen, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden
oder von ihm erworben werden;*

- der Planung derartiger Maßnahmen;

*- der Finanzierung des Bauvorhabens einschließlich des Grundstückserwerbes.
Dieser Ausschluss gilt nicht für die Geltendmachung von Personenschäden sowie im
Straf-Rechtsschutz.“*

Die Antragsteller begehren Rechtsschutzdeckung für eine Deckungsklage gegen die G(anonymisiert) (Schadenfall (anonymisiert)). Diesem Begehren liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Antragsteller haben im Dezember 2020 einen Schwedenofen im Wintergarten ihres Hauses installieren lassen, das ausführende Unternehmen soll in Kontakt mit dem Rauchfangkehrer gestanden sein. Bei einer Probeheizung gab es keine Probleme. Die Abnahme des Ofens durch den Rauchfangkehrer verzögerte sich jedoch durch die Weihnachtsfeiertage. Am 26.12.2020 kam es zu einem Brand, bei dem ein Großteil des Gebäudes der Antragsteller zerstört wurde.

Die G(anonymisiert) als Gebäude-/Haushaltsversicherer lehnt eine Deckung wegen Gefahrenerhöhung bzw. grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles ab: Die Antragsteller hätten den Ofen vor Abnahme durch den Rauchfangkehrer bzw. der Baufertigstellungsanzeige nicht in Betrieb nehmen dürfen.

Nach Ablehnung beehrten die Antragsteller Deckungsschutz von der Antragsgegnerin. Diese lehnte die Deckung ebenfalls ab und verwies auf Art 7 Pkt. 1.8 ARB 2003.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 24.2.2021. Es handle sich beim gegenständlichen Versicherungsfall um keine Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Errichtung oder baubehördlich genehmigungspflichtigen Veränderungen eines Gebäudes, sondern um die Ablehnung einer Versicherungsleistung. Es handle sich daher um eine Vertragsstreitigkeit mit der Versicherung, wie Klauseln auszulegen seien und ob Versicherungsschutz besteht.

Die antragsgegnerische Versicherung nahm um Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 18.3.2021 wie folgt Stellung:

„Der brandauslösende Edelstahlkamin wurde durch die VN als Bauwerber bei der zuständigen Behörde zur Errichtung eingereicht. Am Schadentag war der Kamin fertiggestellt und bereits mehrfach durch die VN beheizt.

Es lag zu dem Zeitpunkt aber (behauptetermaßen) weder eine Fertigstellungsanzeige an die Baubehörde noch eine Freigabe seitens der Behörde zur Benutzung vor.

Die beiden VN hätten jedoch in ihrer Baubeginnanzeige zur Kenntnis genommen, dass die errichteten Baulichkeiten vor Anzeige der Fertigstellung nicht in Verwendung genommen werden dürfen. Dagegen soll durch das mehrfache Beheizen verstoßen worden sein. Dies führte dann zur Ablehnung der Gegenseite, des Versicherers.

Aus unserer Sicht besteht daher aufgrund des Sachverhaltes ein adäquater Zusammenhang mit dem vom Versicherungsschutz ausgeschlossenen Bauherrenrisiko, sodass die Deckung für ein Vorgehen gegen den Haushaltsversicherer leider abgelehnt werden musste.“

Die Antragstellervertreter gaben dazu folgende Gegenäußerung ab (auszugsweise):

„(...) Wenn man so argumentiert wie die R(anonymisiert), findet man überall irgendwo Kausalzusammenhänge. Dieser Kausalzusammenhang ist so weit hergeholt, dass es eigentlich schon sehr bedauerlich ist, wie hier eine Ablehnung erfolgt. Jeder Versicherungsfall hat irgendwo einen Zusammenhang mit irgendeinem Ausschlussgrund. (...)

Faktum ist daher, dass es gegenständlich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Errichtung oder baubehördlich genehmigungspflichtigen Veränderung eines Gebäudes oder eines Ofens geht, sondern gegenständlich geht es um die Ablehnung einer Versicherung wegen Zahlung einer Versicherungsleistung bzw. im zweiten Fall um eine Vertragsstreitigkeit mit einem Ofenbauer, der einen Ofen mangelhaft errichtet hat und wodurch jetzt ein Mangelolgeschaden entstanden ist.

Es handelt sich daher eindeutig um zwei Vertragsstreitigkeiten - einmal mit der Versicherung und einmal mit dem Ofenbauer.(...)“

Rechtlich folgt:

Der OGH hat in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen, dass Ausnahmetatbestände, die die vom Versicherer übernommene Gefahr einschränken oder ausschließen, als Ausschlüsse nicht weiter ausgelegt werden dürfen, als es ihr Sinn unter Betrachtung ihres wirtschaftlichen Zweckes und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhanges erfordert. Den Beweis für das Vorliegen eines Risikoausschlusses als Ausnahmetatbestand hat der Versicherer zu führen (RS0107031).

Mit der Frage, wie eine AVB-Klausel im Individualprozess auszulegen ist, die einen Risikoausschluss (bloß) „im Zusammenhang mit ...“ enthält, hat sich der OGH bereits in mehreren Entscheidungen befasst, und zwar mit der sogenannten „Baufinanzierungsklausel“, wonach „kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen ... im Zusammenhang mit ... der Finanzierung des Bauvorhabens einschließlich des Grundstückserwerbs“.

In der Entscheidung 7 Ob 130/10h führte der OGH dazu aus:

„Selbstverständlich ist wohl, dass nicht jeder auch noch so ferne Zusammenhang mit der Finanzierung ausreicht, sondern zumindest ein ursächlicher Zusammenhang im Sinn der conditio sine qua non-Formel zwischen der Finanzierung und jenen rechtlichen Interessen, die der Versicherungsnehmer mit Rechtsschutzdeckung wahrnehmen will, bestehen muss ... Dies allein würde jedoch - entgegen dem Grundsatz, Risikoausschlussklauseln tendenziell restriktiv auszulegen - immer noch zu einer sehr weiten und unangemessenen Lücke des Versicherungsschutzes führen, mit der der verständige durchschnittliche Versicherungsnehmer nicht zu rechnen braucht. Ein Risikoausschluss kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn sich die typische Risikoerhöhung, die zur Aufnahme gerade dieses Ausschlusses geführt hat, verwirklicht. Es bedarf - wie im Schadenersatzrecht zur Haftungsbegrenzung - eines adäquaten Zusammenhangs zwischen Rechtsstreit und Baufinanzierung; es muss also

der Rechtsstreit, für den Deckung gewährt werden soll, typische Folge der Finanzierung eines Bauvorhabens sein. Nur eine solche Auslegung der Klausel entspricht dem dafür relevanten Verständnis eines verständigen durchschnittlichen Versicherungsnehmers ...“

Diese Rechtsansicht schrieb der OGH in Folgeentscheidungen fort (vgl. RIS-Justiz RS0126927). In der Entscheidung 7 Ob 36/18x ging es beispielsweise um eine zur Besicherung eines Baukredits abgeschlossene Lebensversicherung. Dazu führte der OGH aus: Selbst wenn der Versicherungsnehmer des Rechtsschutzversicherers im Zuge der Kreditaufnahme zur Finanzierung eines Bauvorhabens eine Lebensversicherung abschlieÙe und den daraus resultierenden Anspruch zur Besicherung der Kreditforderung verpfände, wiesen Streitigkeiten mit dem Lebensversicherer aus dem Lebensversicherungsvertrag keinen adäquaten Zusammenhang mit der Finanzierung auf. Der Ausschlusstatbestand der „Baufinanzierungsklausel“ liege damit nicht vor.

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den gegenständlichen Sachverhalt an, ist im gegenständlichen Fall dem Vorbringen der Antragsgegnerin zuzustimmen. Das geplante gerichtliche Vorgehen gegen den Haushaltsversicherer steht in einem adäquaten Zusammenhang mit dem bewilligungspflichtigen Einbau eines Edelstahlkamins, also einer baubehördlich genehmigungspflichtigen Veränderung von Gebäuden.

Soweit die Antragsteller(vertreter) damit argumentieren, dass eine versicherungsvertragsrechtliche Streitigkeit vorliegt, die grundsätzlich als versichert gilt, ist ihr entgegenzuhalten, dass die entsprechenden Ausschlusstatbestände des Art 7 für alle versicherten Bausteine gelten und zu prüfen sind. In diesem Sinne wurde etwa auch der Ausschluss des Art 7.1.4. ARB 2006 („Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit hoheitsrechtlichen Anordnungen, die aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet sind“) als Begründung für den Ausschluss der Rechtsschutzdeckung in einem Streit zwischen einem rechtsschutzversicherten Hotelier und dessen Betriebsunterbrechungsversicherer über dessen Deckungspflicht für Zeiten von Betretungsverboten infolge der Covid-19-Pandemie als zulässig erachtet (vgl. 7 Ob 42/21h).

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 14. September 2021